

b) Sondervorschriften für einzelne Ausländergruppen

Einführung in die Sondervorschriften für einzelne Ausländergruppen

Aus der im vorstehenden Abschnitt A VIII a wiedergegebenen Rechtslage ergibt sich, daß die im Großdeutschen Reich eingesetzten Arbeitskräfte aus dem Ausland zwar hinsichtlich der Beitragspflicht im allgemeinen voll der deutschen Sozialversicherung wie deutsche Arbeitskräfte unterliegen, daß ihnen und ihren Angehörigen Leistungen im wesentlichen jedoch nur gewährt werden können, solange sie sich im Reichsgebiet aufhalten, sofern nicht durch zwischenstaatliche Abmachungen auch für den Fall des Aufenthalts in der Heimat die Leistungsgewährung nach bestimmten Vorschriften sichergestellt ist.

Bei der Leistungsgewährung an ausländische Arbeitskräfte tauchten eine Reihe von Fragen auf, die für alle Ausländergruppen einheitlich geregelt werden konnten. Diese betreffen z. B. die Frage der Erkrankungen während des Transportes, also zu einer Zeit, wo ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Reich noch nicht begonnen hatte und wo deshalb die deutsche Sozialversicherung auch noch nicht leistungspflichtig ist. Ferner tauchte auf die Frage der Entbindungskosten ausländischer Arbeiterinnen, die die Wartezeit für die Wochenhilfe noch nicht erfüllt haben. Sodann spielt eine große Rolle die Frage der Kostenübernahme bei der Rückbeförderung von Kranken, bei der Überführung von Leichen usw. Mit diesen Fragen beschäftigen sich zahlreiche Einzelerlasse. Die wichtigsten sind im Teil B VIII a abgedruckt.

Die Hauptfragen der Sozialversicherung mußten aber in jedem Falle mit jedem Land besonders geregelt werden, weil die einzelnen Sozialversicherungssysteme derartig verschieden sind, daß eine einheitliche Regelung gar nicht möglich war. Die die einzelnen Länder betreffenden Sonderabkommen sind, soweit sie bisher veröffentlicht wurden, im Abschnitt B VIII b abgedruckt. Vorangestellt sind die Sondervorschriften für die besetzten Gebiete. Es folgen dann die einzelnen Länder in alphabetischer Reihenfolge.

Zu bemerken ist noch, daß es für Polen und Sowjetrussen besondere Regelungen gibt, die zum Teil noch im Werden sind. Bei der Einführung der Sozialversicherung in den neuen eingliederten Ostgebieten (Gau Danzig-Westpreußen, Warthegau sowie Teile der Gauen Ostpreußen, Niederschlesien und Oberschlesien) wurde bestimmt, daß Polen und Staatenlose polnischen Volkstums, die nicht in die Deutsche Volksliste aufgenommen wurden, hinsichtlich der Leistungen nicht unter die Bestimmungen der Reichsversicherung fallen. Sie haben aber die vollen Bei-

träge wie die übrigen Versicherten zu entrichten. Über die Leistungsgewährung an die sogenannten Schutzangehörigen sind demnächst Sondervorschriften zu erwarten. Über die Behandlung der ins Reich vermittelten Einwohner aus den besetzten ehemals sowjetischen Ostgebieten sind am 20. Januar 1942 besondere steuerliche und arbeitsrechtliche Vorschriften erlassen worden. Daraus ergibt sich, daß diese Arbeitskräfte in einem Beschäftigungsverhältnis besonderer Art stehen (RGrBl. I S. 41). Diese Arbeitskräfte unterliegen nicht den Bestimmungen der Sozialversicherung. Sie zahlen deshalb keinerlei Beiträge zur Sozialversicherung. Auf Grund des Erlasses des Reichsarbeitsministers II a 3316 vom 4. März 1942 (RARbBl. II S. 167) zahlen die Unternehmer, bei denen die genannten Arbeitskräfte beschäftigt sind, an die zuständigen Krankenkassen für jeden bei ihnen beschäftigten russischen Arbeiter monatlich 4 RM., berechnet nach der Monatsdurchschnittszahl der Beschäftigten. Im Krankheitsfalle erhalten die genannten Arbeitskräfte Krankenfürsorge, und zwar ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei und Heilmitteln sowie Krankenhauspflege. Die ärztliche Behandlung, die Versorgung mit Arznei und Heilmitteln wird in ausschließlicher Zuständigkeit von der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands gewährt. Die Krankenhausbehandlung wird von der zuständigen Krankenkasse gewährt. Barleistungen (Krankengeld, Hausgeld, Renten usw.) erhalten diese Arbeitskräfte hiernach also nicht.

In neuerer Zeit werden auch vielfach Protektoratsangehörige und ausländische Arbeitskräfte im Generalgouvernement auf Veranlassung deutscher Stellen beschäftigt. Auf diese sind die Vorschriften der Reichsversicherung anzuwenden. (Vgl. hierzu Erl. des RAM. vom 20. August 1941 II b 1813/41 RARbBl. II S. 346 und Schrb. des RAM. vom 24. Februar 1942 II b 458/42 A an das Reichsversicherungsamt RARbBl. II S. 165.)